

# Satzung

## Trachtengruppe Wollmar

Gegründet: 1964

1. Name Sitz
2. Zweck
3. Geschäftsjahr
4. Mitgliedschaft
5. Beiträge
6. Rechte und Pflichten
7. Organe des Vereins
8. Engerer Vorstand
9. Erweiterter Vorstand
10. Mitgliederversammlung
11. Auflösung

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen - Trachtengruppe Wollmar-.

Die Trachtengruppe Wollmar ist ein Verein, in dem sich alle Freunde der Erhaltung von heimatlichen Sitten und Bräuchen zusammengeschlossen haben. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Münchhausen - Wollmar.

### § 2

#### Zweck

Die Trachtengruppe Wollmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976.

Ziele des Vereins sind :

1. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
2. die Förderung der Jugendpflege

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied der Trachtengruppe werden, in dem er sich schriftlich beim

1. Kassierer anmeldet.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod

Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder eine den Bestrebungen des Vereines zuwiderlaufende Tätigkeit ausübt.

Über den Ausschluß entscheidet der engere Vorstand.

## § 5

### Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Anträge an den Vorstand zu stellen
- b) In der Mitgliedsversammlung Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- b) Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) Der Vorstand, bestehend aus engerem und erweitertem Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## §8

### Engerer Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus:

- 1.) Vorsitzender
- 2.) Vorsitzender - Stellvertreter
- 3.) Schriftführer
- 4.) Schriftführer- Stellvertreter
- 5.) Kassierer
- 6.) Kassierer - Stellvertreter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 3 Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam. Für die inneren Angelegenheiten des Vereins wird bestimmt, dass in jedem Fall der Vorsitzende - im Verhinderfall - dessen Stellvertreter mitwirken muss.

Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem erweitertem Vorstand zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der engere Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen. Soweit Dritte beteiligt oder betroffen sind, wird die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes durch eine Nichteinholung nicht berührt.

Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der engere Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen aus dem

erweitertem Vorstand auswählen. Für das dadurch aus dem erweiterten Vorstand ausscheidende Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

Der engere Vorstand bleibt somit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 9

### Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Referenten sowie den Kassenprüfern und hat den rechtlichen Status eines Beirats oder Ausschusses. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes besitzen keine Vertreterberechtigung im Sinne von § 26 BGB. Dieses ist alleine dem engeren Vorstand vorbehalten.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den engeren Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

Es sind in jedem Falle die Referate zu vergeben für:

- 1.) Referat für Tanzleitung
- 2.) Referat für Gruppenbuch
- 3.) Referat für Materialverwaltung

## § 10

### Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche mittels Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Münchhausen einberufen. Sie ist mindestens ein Mal im Jahr einzuberufen. Bei der Einberufung ist die vom engeren Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet, soweit Verhinderung vorliegt, wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl des engeren Vorstandes
- 2.) Wahl des erweiterten Vorstandes
- 3.) Entgegennahme des Berichts des engeren Vorstandes und Entlastung des erweiterten Vorstandes
- 4.) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- 5.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des engeren und erweiterten Vorstandes
- 6.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit erforderlich. Zum Zwecke einer Vereinsauflösung muss eine gesonderte Versammlung einberufen werden.

Die Wahlen erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt, durch Handaufheben. Derjenige gilt als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Über eine geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden (bzw. Versammlungsleiter) und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11

### Auflösung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münchhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung im OT Wollmar zu verwenden hat, sofern es nicht durch Inanspruchnahme von Zuschüssen anderweitig gebunden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.01.1979 erstellt und setzt die Satzung vom 05.04.1974 außer Kraft.

Münchhausen-Wollmar, 12.01.1979

### Satzungsgründer:

Horst Wagner

Horst Koch

Werner Seipp

Elsbeth Koch

W. Wagner

Margit Schneider

Renate Holzapfel

Helmut Wagner